

Verordnung
vom 11. Mai 2010
über die Abänderung der
Wohnbauförderungsverordnung

Aufgrund von Art. 10a, 10b, 35 Abs. 3 und Art. 58 des Gesetzes vom 30. Juni 1977 über die Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsgesetz; WBFG), LGBL 1977 Nr. 46, in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 2010, LGBL 2010 Nr. 120, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Dezember 2004 zum Wohnbauförderungsgesetz (Wohnbauförderungsverordnung; WBFV), LGBL 2004 Nr. 285, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Aufgehoben

Art. 2 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Berechnung der Nebenflächen und Gemeinschaftsanlagen

1) Offene Bauteile, wie insbesondere Eingangsüberdachungen, Loggien und Balkone werden bei der Berechnung der Nebenflächen nicht berücksichtigt.

2) Gemeinschaftlich genutzte Anlagen sind prozentual nach den jeweiligen Wertquoten anzurechnen.

Art. 3 Abs. 1

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef